

Bern, 28. Oktober 2010

**EJPD**

**Bundesamt für Justiz**

**Direktionsbereich Strafrecht**

**3003 Bern**

**Vernehmlassung zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts) - Vernehmlassungsfrist 30. Oktober 2010**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJS nehmen gerne wie folgt zur oben aufgeführten Vorlage Stellung:

**Allgemeine Überlegungen:**

Zusammenfassend geht es in diesem Entwurf darum, Täter und Täterinnen härter bestrafen zu können. Sucht man nach den Motiven dieser Änderungsvorschläge, so fällt auf, dass in erster Linie politischer Druck, bzw. einschlägige Medienberichte und politische Vorstösse zu diesem Entwurf geführt haben. In der Politik gibt es zahlreiche Stimmen, die seit Jahren die Meinung vertreten, dass härtere Sanktionen die beste Form der Prävention sei und es gibt zahlreiche weitere Stimmen, die ein Bild einer „Kuscheljustiz“ zeichnen, ohne sich mit gewissen Grundlagen auseinander zu setzen. Diese Grundlagen müssten aber zwingend fundierter angeschaut, analysiert und dann diskutiert werden. Eine solche grundsätzliche Diskussion fand bisher leider nicht statt, vielmehr wird das gesamte Strafrecht anhand von Extremfällen und Slogans (Intensivtäter, schwerste Gewaltdelikte etc.) zur Disposition gestellt, was u.E. der falsche Weg ist.

**Bei der Geldstrafe, bzw. beim vorliegenden Änderungsvorschlag geht es um die Ahndung der kleineren bis mittleren Kriminalität und nicht um Extremfälle. Solche einschneidende Gesetzesänderungen wie die Vorliegende bedürfen unbedingt einer kriminologisch fundierten Untermuerung. Eine solche findet sich im Änderungsvorschlag und den Erläuterungen leider nicht. Es fehlt im Weiteren an einer sorgfältigen Evaluation des erst seit kurzem in Kraft stehenden neuen Sanktionensystems.** Zwar sind die zuständigen Bundesbehörden offenbar an einer solchen Evaluation dran, konkrete Ergebnisse würden aber erst 2011 vorliegen. Die DJS sind daher der Meinung, dass diese Analyse des nun geltenden Sanktionensystems zwingend abgewartet werden

muss, bevor eine Gesetzesänderung – wenn überhaupt – an die Hand genommen wird. Mit dieser Meinung stehen die DJS nicht alleine. Bereits in der Umfrage im vergangenen Jahr haben diverse Kantone darauf hingewiesen, dass es noch nicht möglich sei, über die Auswirkungen des seit 2007 geltenden Rechts gültige Aussagen zu machen. **Es fehlt an Argumenten und Daten. Mit anderen Worten handelt es sich um eine vorschnelle Revision, nachdem man nach 20jähriger Vorarbeit (!) den allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches vor rund 3 Jahren in Kraft gesetzt hat. Mit diesem Vorgehen stellt sich auch der Gesetzgeber selber in Frage und riskiert an Akzeptanz und Glaubwürdigkeit zu verlieren.**

Es kann sein, dass viele Menschen in diesem Land offenbar ein erhöhtes Strafbedürfnis haben, ansonsten würde sich die „Verschärfung“ des Strafrechts politisch und medial gar nicht vermarkten lassen. Dies liegt aber in erster Linie daran, dass eine härtere Bestrafung das subjektive Sicherheitsgefühl gewisser Menschen zu verbessern mag. Jedoch – und da sind sich die Kriminologen einig – würde mit einer rigideren Bestrafung die tatsächliche Sicherheit der Bevölkerung nicht verbessert. **Doch auch die Annahme eines erhöhten Strafbedürfnisses durch die Bevölkerung ist umgehend wieder zu relativieren:** Eine Studie von André Kuhn, Strafrechtsprofessor und Kriminologe an den Universitäten Lausanne und Neuenburg, kommt zum Schluss, dass die Bevölkerung nur dann der Meinung ist, die Täter und Täterinnen würden zu lasch bestraft, wenn die Frage abstrakt gestellt wird. Präsentiert man den Versuchspersonen dagegen konkrete Fälle, würde die Mehrheit der Schweizer Bevölkerung mildere Strafen als Richter verhängen. Beim erhöhten Strafbedürfnis dürfte es sich also ebenfalls zunächst um eine falsche Annahme handeln.

Die Politik tut nun ihrerseits nichts, um diese im Bereich des Strafrechts salonfähig gewordenen falschen Annahmen zu entkräften, sondern benutzt sie nur zu gerne und zu einfach als „Wahlkampfhelfer“. Wir haben es mit dem „Ruf nach harten Sanktionen“ mehr mit Überzeugungen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 9) als mit kriminologisch untermauerten Fakten zu tun. Immer wieder geht beispielsweise die Tatsache unter, dass die Kriminalität in der Schweiz seit vielen Jahren mehr oder weniger stabil ist. Der vorliegende Vorschlag ist daher ein Schritt in die falsche Richtung.

**Völlig vergessen oder gar verdrängt wird sodann bei diesem Vorschlag, dass der Vollzug von Freiheitsstrafen kostspielige Angelegenheiten sind und die Staatskasse enorm belasten können.** Es ist bei dem Vorschlag davon auszugehen, dass Straftäter und Straftäterinnen vermehrt einsitzen werden mit allen bekannten Konsequenzen sowohl für die TäterInnen (Verlust der Arbeitsstelle, der Wohnung, des sozialen Netzes, was wiederum weitere zusätzliche Kosten für Gemeinden und Kantone mit sich bringt) als auch für die Kantone (zusätzliche Vollzugskosten, Neubau von Gefängnissen, um einer Überbelegung entgegenzuwirken wie sie beispielsweise in Genf notorisch ist u.a.m.).

### **Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:**

#### Ausschluss der voll- und teilbedingten Geldstrafe:

Diverse StrafrechtlerInnen vertreten die Meinung, dass die bedingte Geldstrafe keine Wirkung zeitige. Diese Meinung fusst jedoch nicht auf Fakten. Wie bereits ausgeführt ist die Wirkung der bedingten Geldstrafe – im Gegensatz zu anderen Ländern – noch nicht schlüssig evaluiert worden. Dies ist zwingend nachzuholen.

Sodann ist dieser Vorschlag systemwidrig, da der Täter/die Täterin bei einer günstigen Prognose Anspruch auf den bedingten Strafvollzug hat. Man überlege sich folgende Fallkonstellation: Eine ältere, betuchte Person, die bis dato strafrechtlich unbescholten geblieben ist, wird einer groben Verkehrsregelverletzung schuldig gesprochen. Die Prognose ist ausgezeichnet. Wie soll man diese Person bestrafen? Bestraft man sie nun mit einer unbedingten Geldstrafe oder mit einer bedingten Freiheitsstrafe? Was ist, wenn es sich in einem gleichen Fall um eine ältere Person handelt, die mittellos ist, und das Gericht die betuchte Person mit einer unbedingten Geldstrafe bestraft hat? Um der Rechtsgleichheit genüge zu tun, müsste das Gericht über die ältere, mittellose Person ebenfalls eine unbedingte Strafe verhängen.

**Der erläuternde Bericht kann diese Widersprüche nicht beseitigen und führt hierzu an, dass das Gesetz bewusst keine Kriterien vorgibt und für die Wahl der einen oder anderen Sanktion auch andere Gründe denkbar sind, beispielsweise spezial- und generalpräventive Überlegungen. Das Argument der Prävention überzeugt nicht. Strafrecht muss ein konsistentes System sein. Das heisst gleiches ist gleich zu bestrafen und immer gleich zu bestrafen, um eine optimale Wirkung zu erzeugen.**

Im Weiteren soll daran erinnert werden, dass eine Person, die in ein Strafverfahren verwickelt wird und eine bedingte Geldstrafe erhält, in der Regel für die Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen muss. Das beeindruckt den Normalbürger sehr wohl. Genauso lässt er sich durch das Strafverfahren an sich beeindrucken. Nicht von ungefähr besagt der Volksmund, dass man am besten über das Portemonnaie etwas dazu lerne.

Ausgeklammert wird auch der Umstand, dass das Gericht bereits heute die Möglichkeit hat, Geldstrafen teilbedingt auszusprechen, sofern das Gericht der Ansicht ist, es sei eine dem Verschulden angemessene Bestrafung zu erreichen.

**Zusammenfassend ist daher der Vorschlag des Ausschlusses der bedingten Geldstrafe nicht ausgereift. Er führt notgedrungen zu Rechtsungleichheiten und ist daher abzulehnen. Das Gleiche gilt selbstredend für die Idee, die Geldstrafe auf 180 Tagessätze zurück zu stützen sowie die geplante Streichung von Art. 41 StGB.**

Teilbedingter Vollzug nur für Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren:

Es fehlt wie schon eingangs erwähnt an einer fundierten Evaluation. Es ist bis heute unklar, wie sich der teilbedingte Vollzug auf TäterInnen auswirkt, die eine Freiheitsstrafe zwischen 2 und 3 Jahren erhalten haben. Dieser Vorschlag ist daher abzulehnen.

Zur Einführung des Mindesttagessatzes:

Auch diesbezüglich fehlt es an verlässlichen Daten, es fehlt an statistischen Grundlagen und empirischen Untersuchungen. Ein paar Berechnungen von ein paar juristischen Praktikern erfüllen diese Anforderungen nicht. **Schliesslich bestreiten die DJS das vielgehörte Argument, dass für einen Sozialhilfebezüger ein Tagessatz von CHF 10.00 keine einschneidende Wirkung haben soll.** Das kann wohl nur behaupten, wer selber nie sozialhilfeabhängig gewesen ist oder sich noch nie mit den SKOS-Richtlinien auseinandergesetzt hat resp. davon leben musste.

Zur Landesverweisung:

Das Argument, es lasse sich mit der strafrechtlichen Landesverweisung eine einheitliche Praxis sicherstellen, überzeugt nicht. Ebenso wenig überzeugt das Argument, die Landesverweisung habe generalpräventive Wirkung. Der Plan, die strafrechtliche Landesverweisung wieder einzuführen, ist nicht sachpolitisch motiviert und verhindert weder mehr Kriminalität, noch trägt er zu einer einheitlichen Praxis bei. **Er ist vielmehr eine weitere Reaktion auf die Polemik rund um die SVP-Ausschaffungsinitiative und ähnlichen Forderungen aus ausländerfeindlichen Kreisen.**

Zum Electronic Monitoring:

Grundsätzlich ist die DJS der Ansicht, dass Electronic Monitoring eine prüfenswerte Alternative zum klassischen Vollzug von Freiheitsstrafen sein kann. Doch auch diesbezüglich fehlen noch gewisse elementare Erfahrungswerte, was mit ein Grund ist, dass man Versuche in diversen Kantonen bewilligt hat. **Der Plan, nun auf die Schnelle diese Vollzugsform landesweit einzuführen, lehnen die DJS ab. Das ist ein weiterer Schnellschuss. Das zeigt sich u.a. daran, dass beispielsweise mit keinem Wort begründet wird, warum man nun die Obergrenze auf nur noch 6 Monate festlegen will.** Es zeigt sich aber auch daran, dass der erläuternde Bericht sich in keiner Weise über die gemachten Erfahrungen der Versuchs-Kantone ausspricht. Es braucht daher auch in diesem Punkt vertiefte Abklärungen und eine echte Auseinandersetzung bzw. wenn überhaupt konkretere Ausführungen.

**Schlussbemerkungen:**

Zusammenfassend lehnen die DJS diese Revision ab und plädieren auf Rückweisung bis eine umfassende Evaluation des nun geltenden Rechts vorliegt. **Unsere Gesellschaft tut gut daran, sich genauestens zu überlegen, welche Rolle dem Strafrecht zukommen soll. Es gilt vorausschauend die Folgen von ausgesprochenen Strafen nicht nur für den Täter oder die Täterin, sondern auch für die damit verbundenen gesellschaftlichen Konsequenzen im Auge zu behalten.** Das wird zurzeit völlig ausgeklammert. Es ist zu wünschen, dass zunächst ein sachlicher Diskurs geführt wird, der diesen Namen verdient.

**Wir gestatten uns an dieser Stelle die Hoffnung anzubringen, dass mit dem Departementswechsel resp. der neuen Vorsteherin im EJPD ein, in dieser Sache notwendiger Marschhalt vollzogen werden kann.**

Mit freundlichen Grüßen

Catherine Weber  
Geschäftsführerin DJS